



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen zur Struktur und zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970

Empfehlungen

Wissenschaftsrat

Bonn, 1970

a) Aufgaben im Bereich der Lehre

urn:nbn:de:hbz:466:1-8308

Die Entscheidung über die Zusammenführung von Ausbildungsstätten bzw. Ausbildungsgängen zu Gesamthochschulen muß einer Einrichtung übertragen werden, in der Bund und Länder zusammenwirken. Nur auf diese Weise wird es möglich sein, überregionale Strukturierungsgesichtspunkte, aber auch die notwendige Konzentration der Mittel angemessen zu berücksichtigen. Hierzu sollte ein Instrumentarium vorgesehen werden, das dem des Hochschulbauförderungsgesetzes über die Aufnahme neuer Hochschulen in die Gemeinschaftsfinanzierung durch Bund und Länder entspricht. Vor einer Entscheidung ist der Hochschule bzw. Ausbildungsstätte Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

Instrumentarium für die Entscheidung über die Zusammenführung von Ausbildungsgängen und Ausbildungsstätten zu Gesamthochschulen

II. 4. Lehrerausbildung und Ingenieurschulen

Die wissenschaftliche Entwicklung im Bereich der Lehrerausbildung ist so weit fortgeschritten, daß den dargelegten Prinzipien entsprechend empfohlen wird, die Lehrerausbildung an Gesamthochschulen durchzuführen. Die Konsequenzen für den Baubereich sind vom Wissenschaftsrat bereits gezogen worden, indem er in einer Stellungnahme vom 30. Mai 1970 die Aufnahme der Pädagogischen Hochschulen in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz, in der die wissenschaftlichen Hochschulen aufgeführt sind, deren Baumaßnahmen mit Bundesmitteln gefördert werden, empfohlen hat.

Lehrerausbildung an Gesamthochschulen

Eine der Lehrerausbildung vergleichbare Entwicklung ist auch für die in den Ingenieurschulen angebotenen Studiengänge festzustellen. Angesichts der in diesem Bereich bestehenden Vielfalt ist jedoch noch eine Überprüfung der Einzelfälle erforderlich.

Ingenieurschulen

D. III. Organisation der Gesamthochschule

Die Organisationsformen für die Gesamthochschule müssen sich nach den ihr gestellten Aufgaben richten; die der bisherigen Universitäten werden nicht in der Lage sein, diesen neuen Aufgaben gerecht zu werden.

Die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Struktur und Verwaltungsorganisation der Universitäten bedürfen ebenso wie die Hochschulgesetze der Überprüfung, ob sie den konkreten Erfordernissen der Organisation einer Gesamthochschule gerecht zu werden vermögen.

Hierbei wird daran festzuhalten sein, daß

- die Leitung der Universität durch einen Präsidenten,
- eine genügend starke Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnis der Universität in Personal- und Haushaltsfragen,
- die Zusammenfassung der akademischen und der staatlichen Verwaltung und
- die Einrichtung von Fachbereichen

gesichert sein muß.

Im übrigen ergeben sich für die Organisation innerhalb der Gesamthochschule aufgrund der veränderten Aufgabenstellung die im folgenden dargelegten Perspektiven.

Perspektiven

III. 1. Aufgaben des Fachbereichs

Auf der Ebene der Fachbereiche werden folgende Aufgaben zu bewältigen sein:

a) Aufgaben im Bereich der Lehre

Studienpläne

Für die im Rahmen des jeweiligen Fachbereichs durchzuführenden Ausbildungsgänge kommt es darauf an, Studienpläne auszuarbeiten und die inhaltliche Ausgestaltung des Lehrangebots zu koordinieren. Soweit die Studienpläne mit denen anderer Fachbereiche in Beziehung stehen, müssen sie miteinander abgestimmt werden.

Prüfungsordnungen

Studiengänge und Prüfungsordnungen müssen laufend den sich ändernden Bedingungen angepaßt werden. Das in Teil B (S. 59 f.) vorgeschlagene Anerkennungsverfahren bedingt, daß die Fachbereiche ihre Studien- und Prüfungsordnungen dem zentralen Gremium einreichen und laufend Initiativen für ihre Weiterentwicklung entfalten. Sie sollten gegenüber der Leitung der Hochschule in regelmäßigen Abständen darüber Aufschluß geben, ob ihre Studien- und Prüfungsordnungen von dem zentralen Gremium anerkannt sind bzw. ob eine Überprüfung eingeleitet ist.

Lehrplan

Der Fachbereich wird ferner verantwortlich sein für die Verteilung und ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltungen. Er sollte dabei nicht nur darauf achten, daß die Hochschullehrer ihren Lehrverpflichtungen nachkommen, sondern